2003

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder

ankreuzen, Anleitung auf der Rückseite beachten -Steuernummer 7eile Dieser Vordruck ist am Bildschirm ausfüllbar. Unternehmer Die einzelnen Eingabefelder können mit der 2 Tabulator-Taste angesteuert werden. 3 4 Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung bereich für im Ausland ansässige Unternehmer 99 11 6 A. Allgemeine Angaben Bankverbindung Name des Geldinstituts (Zweigstelle) und Ort 8 IBAN-bzw. Kontonummer BIC (SWIFT-Code) bzw. Bankleitzahl 9 Ist für das Kalenderjahr 2003 die Vergütung von Vorsteuern beantragt worden? 10 Nein Ja, beim Bundesamt für Finanzen 11 **Finanzamt** 12 13 Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als Bevollmächtigter ist bestellt (§ 80 AO) 14 Zum Empfang von Schriftstücken als Empfangsbevollmächtigter ist bestellt (§ 123 AO) (Name, Anschrift, Telefon) 15 16 Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzungen des § 150 Abs. 3 AO liegen vor. 17 B. Ergänzende Angaben zu Umsätzen 18 Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR 19 In den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltene Umsätze 898 a) Beförderungs- und Versendungslieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG) 20 b) Innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige 899 21 Leistungen (§ 3b Abs. 3 bis 6 UStG) 22 23 24 In den steuerpflichtigen Umsätzen nicht enthaltene Umsätze 25 863 26 a) Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet 27 b) Umsätze aus sonstigen Leistungen, die auf elektronischem Weg erbracht wurden (§ 3a Abs. 3a 28 i.V.m. § 3a Abs. 4 Nr. 14 UStG), die bei für Besteuerungszeiträume vom 2003 bis zum 856 29 unter der Registriernummer für Deutschland erklärt worden sind

30

Anleitung zur Anlage UN

zur Umsatzsteuererklärung

Nach § 21 Abs. 1 AO i.V.m. der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sind für Unternehmer, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, folgende Finanzämter zuständig:

Staat	zuständiges Finanzamt
Belgien	Trier
Bulgarien	Neuwied
Dänemark	Flensburg
Estland	Rostock I
Finnland	Bremen-Mitte
Frankreich	Kehl
Griechenland	Neukölln-Nord, Berlin
Großbritannien und Nordirland	Hannover-Nord
Irland	Hamburg-Mitte-Altstadt
Italien	München II
Kroatien	Kassel-Goethestraße
Lettland	Bremen-Mitte
Liechtenstein	Konstanz
Litauen	Mühlhausen
Luxemburg	Saarbrücken Am Stadtgraben
Mazedonien	Neukölln-Nord, Berlin
Niederlande	Kleve
Norwegen	Bremen-Mitte
Österreich	München II
Polen	Oranienburg
Portugal	Kassel-Goethestraße
Rumänien	Chemnitz-Süd
Russische Föderation	Magdeburg II
Schweden	Hamburg-Mitte-Altstadt
Schweiz	Konstanz
Slowakische Republik	Chemnitz-Süd
Slowenien	Oranienburg
Spanien	Kassel-Goethestraße
Tschechische Republik	Chemnitz-Süd
Türkei	Dortmund-Unna
Ukraine	Magdeburg II
Ungarn	Zentralfinanzamt Nürnberg
Vereinigte Staaten von Amerika	Bonn-Innenstadt
Weißrußland	Magdeburg II
übriges Ausland	Neukölln-Nord, Berlin

Zeile 17

Der Bevollmächtigte kann insbesondere dann die Umsatzsteuererklärung an Stelle des Unternehmers unterschreiben, wenn der Unternehmer durch längere Abwesenheit an der Unterschrift gehindert ist.

Zeile 20

Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet unterliegen nach § 3c UStG der Umsatzbesteuerung im Inland, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Liefergegenstände wurden vom liefernden Unternehmer befördert oder versendet.
- Die Beförderung oder Versendung endet im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten.
- 3. Der Abnehmer ist
 - a) ein privater Letztverbraucher oder
 - ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen,
 - ein Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG), für dessen Umsätze Umsatzsteuer nicht erhoben wird,
 - ein Land- und Forstwirt, dessen Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, oder
 - eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich erwirbt,

und hat weder die Erwerbsschwelle überschritten noch auf ihre Anwendung verzichtet (§ 3c Abs. 2 UStG).

- 4. Der Lieferer hat mit solchen Beförderungs- und Versendungsumsätzen im vergangenen Kalenderjahr die in der Bundesrepublik Deutschland maßgebliche Lieferschwelle von 100 000 € (§ 3c Abs. 3 UStG) überschritten, er überschreitet im laufenden Kalenderjahr diese Lieferschwelle oder er optiert für die Besteuerung dieser Umsätze in der Bundesrepublik Deutschland (§ 3c Abs. 4 UStG die Option bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre).
- 5. Bei den gelieferten Gegenständen handelt es sich nicht um neue Fahrzeuge (§ 3c Abs. 5 Satz 1 UStG).

Für die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren gelten Sonderregelungen (§ 3c Abs. 5 Satz 2 UStG).

Zeile 21

Innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen unterliegen nach § 3b Abs. 3 Satz 1 UStG grundsätzlich der Umsatzbesteuerung in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Beförderungsleistung beginnt. Entsprechendes gilt auch für die Vermittlung von Güterbeförderungsleistungen. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Unternehmer hierfür jedoch eine USt-IdNr., die ihm von einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilt worden ist, gilt die Leistung und damit zusammenhängende sonstige Leistungen als in dem anderen EU-Mitgliedstaat ausgeführt.

Liegt nach diesen Bestimmungen der Ort von innergemeinschaftlichen Güterbeförderungsleistungen oder damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen im Inland, sind die Bemessungsgrundlagen zu diesen Leistungen in Zeile 20 einzutragen.

Zeile 26

Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet, sind insbesondere Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, die im Inland steuerpflichtig sind und bei denen der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist

Diese Umsätze sind gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 8 UStG gesondert aufzuzeichnen und in Zeile 26 einzutragen.

Zeile 29

Umsätze aus sonstigen Leistungen, die ausschließlich auf elektronischem Weg von im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern an Nichtunternehmer in Deutschland erbracht worden sind, sind in Zeile 29 einzutragen.

Anzugeben sind die Behörde, die Besteuerungszeiträume, die Registrierummer und die Bemessungsgrundlage der Umsätze, die für Deutschland erklärt worden sind.

Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet, bleiben hier unberücksichtigt (vgl. Erläuterungen zu Zeile 26).